

Satzung des Reit- und Fahrvereins Schönemoor e.V.

§1

1. Der Verein führt den Namen „Reit- und Fahrverein Schönemoor e.V.“ Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Oldenburg unter der Nr. 140469 eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in der Gemeinde Ganderkesee (Ortsteil Schönemoor) und erstreckt sich über die weitere Umgebung des Ortes. Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen mit seinen Gliederungen und ist Mitglied im Pferdesportverband Weser-Ems e.V. Er regelt im Einklang mit deren Satzungen seine Angelegenheiten selbständig.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Sein Zweck ist nicht auf Gewinnerzielung abgestellt. Alle Einnahmen dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Der Verein ist politisch, ethisch und konfessionell neutral.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a) das Reiten, Fahren und Voltigieren in Ausbildung und Wettkampf auf der Grundlage des Amateurgedankens,
- b) die Weckung des Interesses der Jugend am Reitsport, die reitsportliche Förderung junger Menschen und ihre Erziehung zur Achtung des Pferdes und des kameradschaftlichen Zusammenhalts,
- c) die Pflege des Reitsports als Mittel zur Erhaltung der Gesundheit, wobei das Freizeitreiten gleichen Rang wie der Leistungssport erhält,
- d) die Durchführung von Leistungsprüfungen für Pferde, die Ausbildung im Dienst am Pferd und damit auch die Förderung der Landespferdezucht
- e) Der Satzungszweck wird insbesondere durch Errichtung von Sportanlagen und die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht.

§3

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§4

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§5

1. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
2. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.
3. Die Mitglieder des Vorstands können für ihren Arbeits- oder Zeitaufwand (pauschale) Vergütungen erhalten. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins. Dieses ist nur zulässig, wenn die finanzielle Situation des Vereins dieses zulässt.

§6

Das Geschäftsjahr (Vereinsjahr) ist das Kalenderjahr.

§7

Mitglieder können nur natürliche Personen werden. Gesuche um Aufnahme als Mitglied sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Für Jugendliche unter 18 Jahren ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Über die Ablehnung einer Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Abgelehnte Personen können binnen vier Wochen gegen die Entscheidung des Vorstandes schriftlich Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung.

§8

Der Verein besteht aus folgenden Mitgliedern:

- A. Ordentliche Mitglieder: Sie haben das Recht zur Benutzung der Vereinseinrichtungen sowie Stimm- und Wahlrecht.
- B. Jugendmitglieder: Sie sind Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Sie haben das Recht zur Benutzung der Vereinseinrichtungen, jedoch kein Stimm- und Wahlrecht. Sie wählen einen Jugendsprecher.
- C. Passive Mitglieder: Sie sind Mitglieder ohne Stimm- und ohne aktives und passives Wahlrecht zu einem vergünstigten Mitgliedsbeitrag.

§9

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung des Vereins, die Reit-, Haus- und Stallordnung sowie die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstands zu befolgen, die Beiträge rechtzeitig zu zahlen und den Verein in seinen Aufgaben in jeder Weise zu unterstützen.

§10

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand; sie ist nur zum Ende eines Kalenderjahres mit einer Frist von einem Monat zulässig.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Satzung oder gegen satzungsgemäße Beschlüsse verstößt, das Vereinsinteresse schädigt oder ernsthaft gefährdet oder sich eines unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens schuldig macht, seiner Beitragspflicht trotz Mahnung länger als 6 Monate nicht nachkommt oder gegen § 9 der Satzung verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss binnen vier Wochen durch schriftlich begründete Beschwerde anfechten, über die eine Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

§ 11

Die Mittel des Vereins werden durch Beiträge aufgebracht. Die Beiträge sind halbjährlich zu zahlen. Im Aufnahmejahr wird der Beitrag monatsweise berechnet. In Ausnahmefällen ist der Vorstand berechtigt, im Einzelfall die Beiträge zu ermäßigen, zu stunden oder zu erlassen.

§ 12

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der erweiterte Vorstand.

§ 13

- I. Der Mitgliederversammlung obliegen;
 1. Wahl des Vorstandes, des erweiterten Vorstandes und der Kassenprüfer
 2. Entgegennahme der Rechenschaftsberichte des geschäftsführenden Vorstandes, des Kassenführers, der Fachwarte und des Berichts der Kassenprüfer
 3. Entlastung des gesamten Vorstands
 4. Festsetzung der Beiträge und Aufnahmegebühr
 5. Genehmigung der Aufnahme von Darlehen und Krediten
 6. Belastung und Veräußerung von Grundstücken
 7. Auflösung des Vereins
- II. Die ordentliche Mitgliederversammlung hat jährlich (einmal, und zwar in den ersten drei Monaten eines Kalenderjahres) stattzufinden. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand je nach Bedarf einberufen werden. Eine Pflicht zur Einberufung innerhalb von 4 Wochen besteht, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder des erweiterten Vorstands oder 10% der Mitglieder des Vereins unter

Darlegung der Gründe einen dahingehenden Antrag schriftlich vorbringen. Die Einladung der Mitgliederversammlung hat zwei Wochen vorher per Aushang am Schwarzen Brett zu erfolgen. Das schwarze Brett befindet sich in der Vereinsküche bzw. im Aufenthaltsraum. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor dem Versammlungstermin schriftlich dem Vorstand einzureichen.

- III. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden ist. Sie wird geleitet durch den 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch ein von der Mitgliederversammlung bestimmtes Mitglied. Die Mitgliederversammlung kann einen Versammlungsleiter wählen. Er ist zu wählen, wenn die Vorstandsmitglieder gewählt werden sollen. Bei mehreren Wahlvorschlägen ist die Wahl auf Antrag geheim durchzuführen. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einer Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist. Eine Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung wird vom Schriftführer Protokoll geführt. Im Verhinderungsfall wird das Protokoll von einem durch die Mitgliederversammlung bestimmten Mitglied geführt. Gefasste Beschlüsse sind wörtlich in das Protokoll zu übernehmen. Das Protokoll ist von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben und aufzubewahren.
- IV. Satzungsänderungen, Verfügungen, die auf eine Belastung oder Verkauf der im Eigentum des Vereins stehenden Grundstücke gerichtet sind, und die Auflösung des Vereins können in der Mitgliederversammlung nur beschlossen werden, wenn sie der der Einladung beigefügten Tagesordnung vorgesehen waren. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von mindestens $\frac{2}{3}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Für Beschlüsse, die auf eine Belastung oder Verkauf der im Eigentum des Vereins stehenden Grundstücke gerichtet sind und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von mindestens $\frac{2}{3}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich; jedoch müssen mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Ist die erforderliche Zahl von Mitgliedern nicht anwesend, so hat der Vorstand eine erneute Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einladung hat in diesem Falle schriftlich zu erfolgen. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass in der erneuten Mitgliederversammlung Beschlussfähigkeit auch dann gegeben ist, wenn nicht die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

§ 14 Der Vorstand

- I. Im Sinne des § 26 BGB besteht der Vorstand aus
 - a. dem 1. Vorsitzenden
 - b. dem 2. VorsitzendenJeder kann den Verein alleine vertreten

Erweitert wird der Vorstand durch

- c. den 3. Vorsitzenden
 - d. den Kassenführer
 - e. den Schriftführer
 - f. die Fachwarte (Festwart, Reitwart, Jugendwart)Der erweiterte Vorstand berät den geschäftsführenden Vorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben.
- II. Alle Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl des neuen Vorstandes im Amt. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegen die Verwaltung und Verwendung der Vereinsmittel sowie die Organisation und die Überwachung der Ausbildung der Mitglieder. (Seine Tätigkeit ist ehrenamtlich, soweit nicht die Mitgliederversammlung in Ausnahmefällen eine Vergütung beschlossen hat – dieser Satz wird gestrichen – vergleiche § 5). Der Vorstand in seiner Gesamtheit ist berechtigt, Rechtsgeschäfte für den Verein vorzunehmen, wenn der Wert des in Betracht kommenden Gegenstandes die Summe von 2.500,00 € im Einzelfall nicht übersteigt. Bei Rechtsgeschäften mit einem Wert von über 2.500,00 € sowie bei der Aufnahme von Darlehen und Krediten jeglicher Art und Höhe ist die Genehmigung der Mitgliederversammlung erforderlich. Der Vorstand kann notwendig werdende Ausschüsse sowie Ämter aus seiner Mitte besetzen und hiermit auch Mitglieder des Vereins, die nicht im Vorstand sind, beauftragen.

Der Schriftführer leitet den gesamten Schriftverkehr und führt die Mitgliederliste. Der Kassenführer führt über die Einnahmen und Ausgaben ordnungsgemäß Buch. Der 1. Vorsitzende kann allein und muss auf Verlangen von zwei Vorstandsmitgliedern eine Vorstandssitzung einberufen. Die Einladung hat in der Regel acht Tage vorher schriftlich, telegrafisch oder fernmündlich zu erfolgen. In Ausnahmefällen genügt eine Frist von mindestens zwei Tagen bei telefonischer Bekanntgabe. Zu den Sitzungen ist der Jugendsprecher einzuladen und anzuhören, wenn in der Vorstandssitzung über Angelegenheiten beraten wird, die insbesondere die Jugendmitglieder betreffen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit der anwesenden Vorstandsmitglieder entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem die Sitzung leitenden Vorstandsmitglied und dem Protokollführer zu unterzeichnen sind. Die Niederschrift ist aufzubewahren.
- III. Bei einem vorzeitigen Ausscheiden eines Mitgliedes des Vorstandes ist eine Ergänzungswahl durch die Mitgliederversammlung innerhalb einer Frist von drei Monaten vorzunehmen. Davon kann abgesehen werden, wenn diese Aufgabe durch ein Mitglied des erweiterten Vorstandes kommissarisch bis zur nächsten regulären Mitgliederversammlung übernommen wird, es sei denn dass mindestens 15% der stimmberechtigten Mitglieder eine sofortige

Ergänzungswahl fordern. Diese Regelung findet keine Anwendung auf den 1. und 2. Vorsitzenden. Eine Ergänzungswahl für ausscheidende Mitglieder des erweiterten Vorstandes findet nur dann in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung statt, wenn zwei oder mehr Mitglieder ausgeschieden sind.

- IV. Der Verein haftet nur für solche vermögensrechtlichen Verpflichtungen, die vom Vorstand eingegangen werden, soweit der Betrag von 2.500,00 € im Einzelfall nicht überschritten wird. Die Eingehung von Verpflichtungen über 2.500,00 € bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung. Verfügungen über Grundstücke bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung gemäß § 13 Abs. IV dieser Satzung.

§ 15

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer, die die Kasse des Vereins überprüfen und der ordentlichen Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht vorzulegen haben. Unstimmigkeiten sind dem Vorstand unverzüglich anzuzeigen. Zu Kassenprüfern können Vorstandsmitglieder nicht gewählt werden.

§ 16

Vermögensrechtliche Ansprüche können beim Austritt oder Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein gegen diesen nicht geltend gemacht werden, es sei denn, dass dem Verein Darlehen oder Sachwerte zu Verfügung gestellt werden.

§ 17

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landessportbund Niedersachsen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Diese Regelung kann durch Satzungsänderung nicht verändert oder aufgehoben werden.

§ 18

Die vorstehende Satzung tritt auf Beschluss der Mitgliederversammlung vom 13.10.2004 in Kraft. Die Änderung in § 5 tritt auf Beschluss der Mitgliederversammlung vom 13.12.2010 in Kraft und die Änderung in § 13 Ziffer 2 S. 6 tritt laut Beschluss der Mitgliederversammlung vom 27.09.2011 in Kraft. Laut Mitgliederversammlung vom 02. März 2017 wurde die Satzung in mehreren kleineren Bereichen vom Wortlaut her geändert (§§ 1, 2, 4, 5, 11, 14 und 17).